28/2017
13. Juli 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Als globales Unternehmen werden wir stetig damit konfrontiert, dass sich die grenzüberschreitenden Steuer-, Sozialversicherungs-, Rechts- und Einwanderungsangelegenheiten der im Ausland lebenden Arbeitnehmer immer schwieriger gestalten. Einerseits ändern sich die Rechtsregelungen in diesen Bereichen ständig, anderseits wird es immer komplizierter, wenn in diesen Fällen gleichzeitig mehrere Rechtsbehörden zuständig sind.
Unsere Fachkompetenz hilft sowohl bei der strategischen Planung, der Kostenverwaltung der Aufträge zwischen den Unternehmen als auch dabei, dass das Funktionieren des Geschäftsbetriebs im Einklang mit den Gesetzesvorschriften verläuft. Unsere Experten begleiten Sie bei der Planung jedes einzelnen internationalen Auftrages, der Gestaltung der Strukturen und auch deren Verwirklichung. WTS kann Sie mit seinem internationalen Netzwerk an etwa 100 Standorten in verschiedenen Orten der Welt unterstützen. Das lokale Fachwissen wird an jedem Ort von internationalen Experten gesichert.
Diese Broschüre liefert Ihnen bei Fragen bezüglich der Steuer, der Sozialversicherungen und der Einwanderung in Europa hilfreiche Informationen.

Frank Dissen, Partner,
Head of Global Expatriate Services
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

BEPS = ATAD + NAV – LOL? oder mit Buchstaben gegen Steuerbetrüger
Ohne aktuelles Wissen (Gesetze, Definitionen, Abkürzungen wie BEPS) und zuverlässigen Steuerberater ist im internationalen Steuerumfeld kaum zu bestehen. » Seite 1

Richtlinien für Verrechnungspreise
Richtlinien für Verrechnungspreise spielen bei Planung, Erstellung der Transferpreisdokumentation und verbundenen Preisverhandlungen eine wichtige Rolle. » Seite 3

BEPS = ATAD + NAV – LOL? oder mit Buchstaben gegen Steuerbetrüger

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Der Titel unseres Artikels ist ungewöhnlich und unkonventionell. Obwohl er nicht als Worträtsel gedacht war, ist er trotzdem zu deuten und wir verraten am Ende unseres Artikels die Lösung. Jeder Beruf hat seine eigenen Sprachbesonderheiten (die für Außenstehende schwer zu verstehen sind).

NAV, ÁFA, EKAER: die ungarischen Schlager

Heutzutage kann bereits das Lesen und Deuten des Briefes eines Steuerberaters eine Herausforderung darstellen, wenn die speziellen Fachausdrücke und das sich rasant ändernde Umfeld im internationalen Steuerwesen betrachtet werden. Auch vonseiten der Kunden wird erwartet, dass unsere Beiträge kurz, schnörkellos und verständlich sind. Diese Erwartungen werden jedoch seitens der Organe von EU und OECD, die sich mit Steuerangelegenheiten befassen, nicht erleichtert. Um dem Steuerbetrug und der aggressiven Steuerplanung Einhalt zu gebieten, wurde von ihnen in den vergangenen 3-4 Jahren verblüffend viel Fachmaterial erstellt, und zu jeder neuen Terminologie kommt auch eine neue Abkürzung dazu.

Zu alledem können wir getrost die ungarischen Besonderheiten dazugeben. Investoren, die neu nach Ungarn kommen, kennen nicht viele ungarische Abkürzungen, aber sie lernen, nachdem sie nach kurzer Zeit Ungarns Steuergesetze kennen, bereits den Ausdruck 27%, hinter dem nichts anderes steckt, als die als Weltrekord zählende ungarische Umsatzsteuer, nämlich den **USt**.-Satz (**ÁFA**). Sie wissen darüber hinaus, dass ein Brief von der **NAV** (ungarische Nationale Steuer- und Zollbehörde) nur selten etwas Gutes bedeutet. Denjenigen, die auch die Abkürzung **EKAER** (elektronisches System zur Kontrolle von Warentransporten im Straßenverkehr) kennen, muss nicht genauer erklärt werden, dass die Steueradministration in Ungarn auch gar nicht zu vernachlässigen

ist (obwohl der Kampf gegen die Schwarzwirtschaft in aller Interesse liegt, lässt der durch die Gegenmittel verursachte Verwaltungsmehraufwand leider eindeutig die Kosten steigen).

BEPS, ATAD, AEOI und die anderen ausländischen Ankömmlinge

Lassen Sie uns nach Aneignung der bekanntesten ungarischen Abkürzungen nun anschauen, womit die **EU** und die **OECD** die Steuerzahler beglückten. Den Ausdruck **BEPS** (Base Erosion and Profit Shifting) müssen wir nicht mehr umschreiben und es ist auch allgemein bekannt, dass es dabei auf dem Gebiet der direkten Steuern um Aktionspunkte gegen Steuervermeidung geht. Die europäischen Varianten des Aktionsplans sind **ATAD I** und **ATAD II** (Anti-Tax-Avoidance-Directive – Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken). Über **MLI** (Multilateral Instrument), hinter dem multilaterale Maßnahmen stecken, haben wir bereits früher berichtet. Zum „Facelifting" der zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen wird dieses Übereinkommen eine praktische und wirksame Lösung bieten.

Den rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung kennen wir bereits aus den obigen Ausführungen. Noch wichtiger ist jedoch die Frage, wie die Steuerbehörden bei Transaktionen, bei denen mehrere Länder betroffen sind, an Informationen gelangen können. Man sollte nicht glauben, dass die NAV von Einkünften, die jemand im Ausland erhält, keine Informationen bekommen wird. Der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten wird durch mehrere Mittel ermöglicht. **AEOI** (Automatic Exchange of Information – automatischer Austausch von Informationen) und **CRS** (Common Reporting Standard) ergänzt mit den US-Regelungen von **FATCA** (Foreign Account Tax Compliance) können den Steuerprüfern genügend gute Munition liefern. Es könnte gut möglich sein, dass wir über unsere Einkünfte auf einem ausländischen Konto gerade ein Warnschreiben von der NAV erhalten werden, das beinhaltet, dass es sich gehören würde, über diese Einkünfte bei der Steuerbehörde eine Erklärung abzugeben.

DAC: die verkürzten Richtlinien

Auch über Transaktionen, die früher mit bedingten Vereinbarungen „bombensicher" gemacht wurden, tauschen die EU-Mitgliedsstaaten Informationen aus. Dies wird durch die Richtlinie **DAC3** ermöglicht und mit der länderbezogenen Berichterstattung **CbCR** (Country-by-Country Reporting) vervollständigt. Die Grundlagen hierzu legt neben dem **BEPS**-Aktionsplan auch die Richtlinie **DAC4** fest. Dazu kommt die Richtlinie **DAC5** mit der Verpflichtung zum Austausch von Informationen über den tatsächlichen Eigentümer. So kann auch im Falle einer Gesellschaft ruhig gesagt werden, dass das Leben der Steuerzahler vor den Steuerprüfern wie ein offenes Buch sein wird.

Aufgrund unserer kurzen und hoffentlich passend zur Sommerzeit auch leicht verdaulichen Zusammenfassung können Sie mit Erfolg auch unseren Titel übersetzen: Die Ausarbeitung des **BEPS**-Aktionsplans, vervollständigt mit den hierzu unterstützenden EU-Regelungen zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, stellt auch für die ungarische Steuerbehörde eine gute Nachricht dar. Fraglich ist, ob sich die Steuerzahler in Ungarn wegen der steigenden Administrationskosten darüber freuen können und ob sie in der Lage sein werden, diesem, sich turbulent ändernden Rechtsumfeld folgen zu können?

❖ ❖ ❖

wts

„Ist die Institution der am Jahresende fälligen Ergänzung (Aufstockung) der Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer tatsächlich noch erforderlich?"

Zoltán Lambert, WTS Klient Ungarn Geschäftsführender Partner

Quelle: inforadio.hu

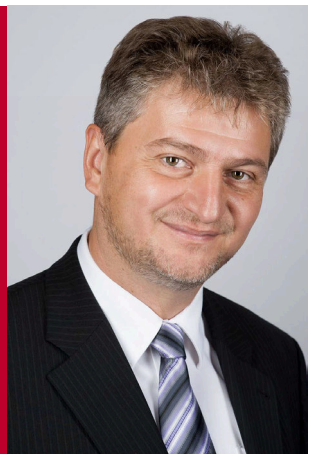

Hören Sie sich bitte das an!

„Zur Vermeidung hoher Versäumnisstrafen leisten die Gesellschaften höhere Steuervorauszahlungen und Aufstockungen als die tatsächliche Körperschaftsteuerpflicht eigentlich erfordert. Dadurch wird der Staatshaushalt ab dem Jahresende für 5 Monate lang zinsfrei finanziert." – Unter anderem wird Zoltán Lambert, Geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn, am Abend des 13. Juli im InfoRadio auch darüber sprechen.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Richtlinien für Verrechnungspreise

Richtlinien für Verrechnungspreise

Erstellung von Geschäftsplänen – Richtlinien für Verrechnungspreise

↓

Geschäftsjahr

↓

Erstellung der Transferpreisdokumentation (mit Hilfe von Richtlinien)

Autor: **András Szadai**
andras.szadai@wtsklient.hu

Das Vorleben einer verbundenen Transaktion beinhaltet immer viele wichtige Informationen. Wenn im Voraus bekannt ist, dass innerhalb der Unternehmensgruppe verbundene Transaktionen zu erwarten sind, sollte im Vorfeld auch die Preisgestaltung überdacht werden. So könnten wir kurz den Inhalt und das Wesentliche unseres aktuellen Artikels formulieren, in dem wir darauf abzielen, die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit von Richtlinien für Verrechnungspreise in Ungarn zu betonen.

In unserem früheren Artikel befassten wir uns bereits mit der Transferpreisdokumentation, die gemäß der Gesetzesregelung von den Gesellschaften in Ungarn erstellt wird. Die Richtlinien für Verrechnungspreise oder Transferpreisregelungen werden aber im Idealfall bereits viel früher im Zusammenhang mit den internen Regelungen einer Unternehmensgruppe erstellt: hier können die Grundsätze und Methoden der Preisbildung bezüglich der Transaktionen innerhalb des Konzerns festgelegt werden.

Warum sind Richtlinien für Verrechnungspreise vorteilhaft?

Im Leben einer Gesellschaft spielt die Planung eine Schlüsselrolle – bei der Erstellung von Geschäftsplänen „träumen" Management und Eigentümer davon, was sie innerhalb von ein paar Jahren erreichen möchten und wieviel Umsatz und wieviel Gewinn sie unter anderem erzielen möchten. Besteht ein Konzern aus mehreren verbundenen Gesellschaften, die auch untereinander Geschäfte abwickeln, sollte bedacht werden, mit welcher Preisbildung diese Transaktionen erfüllt werden. **Abhängig von der Größe der Transaktionen kann die Preisbildung unter den Partnern den Umsatz und das Ergebnis der einzelnen Tochtergesellschaften wesentlich beeinflussen**. Wenn die Preisbildung der verbundenen Transaktionen geplant wird, kann diese Regelung später konsequent genutzt und sich bei Preisverhandlungen darauf berufen werden.

Was sollten unsere Richtlinien beinhalten?

Falls Richtlinien für Verrechnungspreise erstellt werden, **wird die Beschreibung der einzelnen Transaktionstypen das wichtigste Kapitel bilden**. Im Leben eines Herstellerkonzerns stellen beispielsweise die Finanzierung (z.B. Kredite, Cash-Pool-Vereinbarungen), Grundmaterialbeschaffungen, Verkäufe von Zwischenerzeugnissen und Erzeugnissen innerhalb des Konzerns wichtige Momente dar. Nicht zu vergessen sind hierbei die Dienstleistungen auf Gruppenebene, die zwar nicht fest zum Hauptprofil gehören und meistens von der „Zentrale" kommen, aber das Funktionieren des täglichen Betriebs ermöglichen (z.B. SAP-Abonnements).

Wenn bereits alle Transaktionstypen erfolgreich bestimmt werden konnten, sollte die Preisgestaltung bei den einzelnen Transaktionen ausgearbeitet werden. **Die Preisgestaltung kann nach den gängigen allgemeinen Grundsätzen erfolgen**, z.B. indem bei Krediten die Zinssätze in Bezug auf die marktüblichen variablen Zinssätze (z.B. EURIBOR) korrigiert werden. Die verwendeten Grundmaterialien und Zwischenerzeugnisse/Erzeugnisse in der Produktion können je nach Möglichkeit im Einklang mit den Markttrends an das übliche Marktpreisniveau **angepasst werden**. Dies kann anhand von Preislisten an unabhängige Partner, oder in Bezug von Einkünften auf Kostenbasis, aber auch auf Basis einer von Marktbesonderheiten ermittelten Rentabilität erfolgen.

Wie können uns die Richtlinien für Verrechnungspreise im weiteren Verlauf nützlich werden?

Am Ende des Geschäftsjahres, wenn vor Einreichung der Körperschaftsteuererklärung die Transferpreisdokumentation erstellt wird, müssen sehr zahlreiche Daten und Informationen analysiert werden. In diesem kurzen und ein paar Monate andauernden Zeitraum können Richtlinien, worin früher festgelegt wurde, auf welche Art und Weise die Preise innerhalb des Konzerns gestaltet werden sollten, sehr gute Dienste leisten. **Falls bei Erstellung von Richtlinien das Niveau der verbundenen Preise nah an das Marktpreisniveau herankommt, kann ein Großteil des Inhalts unserer Richtlinien in die Transferpreisdokumentation übernommen werden**. Letztere müssen natürlich mit den im ungarischen Gesetz geregelten Pflichtbestandteilen ergänzt werden.

Nach den obigen Ausführungen empfehlen wir, dass die verantwortlichen Spezialisten des Konzerns Richtlinien erstellen sollen, da diese in bestimmten Fällen auch als ein **vorläufiger Kontrollpunkt für Verrechnungspreise** betrachtet werden können. Auch können während der Planung solche Preisbildungsprobleme aufgedeckt werden, die später im Entwurf noch korrigiert werden können – damit kann auch einer möglichen, nachträglichen Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage vorgebeugt werden, die nur deswegen erforderlich wäre, weil im Vorfeld die Preisgestaltung nicht ausreichend geprüft wurde.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu